

Reglement über die Arbeitszeit von Mitarbeitenden der Schule Wald (Arbeitszeitreglement)

vom 2. Juni 2022, Inkraftsetzung per 1. August 2022

Gestützt auf Art. 51 der Personalverordnung der Gemeinde Wald sowie gestützt auf den Leitsatz 3 des Qualitätsleitbildes

Grundlagen

Als verlässlicher und verbindlicher Arbeitgeber sorgen wir für ein motivierendes und förderliches Arbeitsumfeld. Wir ermöglichen Innovation und Entwicklung.

erlässt die Schulpflege die folgenden Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Schule Wald.

Geltungsbereich

- ² Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, gelten die Personalverordnung der Gemeinde Wald sowie sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.
- ³ Dort, wo die Schulpflege von einer delegierten Regelungskompetenz keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Regelungen sinngemäss.

Art. 2

¹ Diesem Reglement unterstehen die Mitarbeitenden der Schule Wald (nachfolgend Schule genannt). Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Schule Wald stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

Anwendungsbereich

² Die Arbeitszeit von Mitarbeitenden der Schule Wald, welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, namentlich kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen, bestimmt sich nach dem kantonalen Lehrpersonalgesetz und der Lehrpersonalverordnung. Dasselbe gilt für kommunal angestellte Lehrpersonen und das Therapiepersonal.

II. Arbeitszeit

Art. 3

¹ Die Arbeitszeit wird in der Regel innerhalb der 39 Schulwochen geleistet.

39 Schulwochen

² Davon ausgenommen sind die Mitarbeitenden des Hausdienstes.

Art. 4

Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist in den Schulferien zu kompensieren.

Kompensation

Art. 5

¹ Die Mitarbeitenden der Schule beziehen ihre Ferien in der Regel während der Schulferien.

Ferien

² §§ 81–83 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich sind nicht anwendbar.

Art. 6

Bezahlte Pausen

Pro Arbeitstag wird eine als Arbeitszeit zählende Pause von 15 Minuten eingeräumt.

Art. 7

Unbezahlte Pause

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen (in der Regel die Mittagspause) liegt in der Eigenverantwortung der Arbeitnehmenden und ist mindestens wie folgt einzuhalten:

- a. 30 Min. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- b. 60 Min. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Art. 8

Kurzabsenzen

Private Kurzabsenzen wie Arzt- und Zahnarztbesuche gehen zu Lasten den Mitarbeitenden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in Absprache mit der vorgesetzten Stelle möglich bei medizinisch bedingten, über einen längeren Zeitraum notwendigen Behandlungen. Solche Absenzen sind an Randzeiten zu legen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 2. Juni 2022 von der Schulpflege Wald ZH genehmigt und tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Art. 10

Publikation

Das Reglement wird auf der Website der Schule Wald ZH amtlich publiziert.

8636 Wald ZH, 2. Juni 2022

Schulpflege Wald ZH

Franziska Heusser Ammann, Schulpflegepräsidentin Rita Hüppi, Aktuarin